

Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.05.2007 und des Rates am 14.06.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ (Vorlagen 2007/069/1 und 2007/070/1)

Einwender: Kreis Warendorf, Der Landrat, Waldenburger Straße 6, 48231 Warendorf

Stellungnahme vom: 20.12.2006

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

Bauamt:

Unter den textlichen Festsetzungen Ziffer 1 sollten neben den zweckgebundenen baulichen Anlagen auch die geplanten Stellplätze mit aufgenommen werden. Eine Eintragung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Stellplatzanlage im Plan halte ich für sinnvoll.

Hinweise:

Untere Wasserbehörde:

Zur Niederschlagswasser-Versickerung bitte ich folgenden Hinweis zu beachten:

Lt. Begründung Kap. 5.1.2 „wird das anfallende Niederschlagswasser auf der unversiegelten Grünfläche versickert“

Lt. Grundwassergleichenkarte des Landes NRW (Stand April 1988) befindet sich der höchste gemessene Grundwasserstand bei ca. 51,3 m üNN.

Die Geländehöhe fällt von ca. 52 m üNN im Osten auf 51,7 m üNN im Westen des Geltungsbereiches (Höhenlinien der DGK 5).

Demnach müsste das höchste Grundwasser 0,4 bzw. 0,7 m unter Gelände anstehen.

Nach dem RdErl. des MURL vom 18.05.1998 ist ein Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand von >1,5 m bei Muldenversickerung und bei Rigolen-Rohr-Versickerung von >2,0 m bzw. ein Sohlabstand von > 1,0 m einzuhalten.

Gemäß Nr. 8.1 des o. g. Runderlasses hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen als Trägerin der Bauleitplanung die notwendigen Grundlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51a Abs. 1 LWG zu ermitteln.

Weiterhin ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit der Regenwasserversickerung von der Gemeinde Ostbevern unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung mit der Planung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) vorzulegen (vgl. § 53 Abs. 3a LWG).

M. E. ist die gemeinwohlverträgliche Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser sollte daher in das Gewässer nördlich des Geltungsbereiches eingeleitet werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Abwägung:

Den Anregungen des Bauamtes wird zum Teil Folge geleistet, die Fläche der Baukörper ergibt sich im Baugenehmigungsverfahren.

Nach dieser Stellungnahme erfolgte unter dem 03.01.2007 eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf. Im Ergebnis können die Bedenken als ausgeräumt angesehen werden, sofern keine Mulde angelegt wird. Zudem soll die Versickerung der Dachflächen nicht über eine Regenrinne, sondern über die Fläche erfolgen. Diesen Anregungen wird gefolgt.